

der Weisung-Art verwirklichen kann, während der Adressat eines „Anspruches auf an Dritten kraft Auslegung zu richtende Weisung“ stets nur kraft Auslegung eine Besonderheit der Weisung-Art, nämlich jene, welche in der „für Weisung auszulegenden Behauptung“ bestimmt ist, verwirklichen kann. Allerdings muß auch der Adressat eines „Anspruches auf an Dritten kraft beschränkter Wertung zu richtende Weisung“ Behauptungen auslegen, nämlich jene Ansprüche, mit welchen ihm untersagt ist, gewisse Besonderheiten der „Weisung-Art“ zu verwirklichen. Während aber jener, der eine „Weisung kraft Auslegung“ erteilen will, durch Auslegung das Wissen um die Besonderheit der von ihm zu erteilenden Weisung gewinnt, gewinnt jener, der eine „Weisung kraft beschränkter Wertung“ erteilen will, durch Auslegung zunächst nur das Wissen um die Besonderheiten der von ihm nicht zu erteilenden Weisungen und erst dann durch Wertung das Wissen um die Besonderheit der von ihm zu erteilenden Weisung. Auf diesem Unterschiede beruht offenbar die bekannte Aufstellung, daß der „Richter“ lediglich „nach dem Gesetze“ urteile, während für den „Verwaltungsbeamten“ das „Gesetz“ lediglich eine „Schranke“ sei.

Jede Weisung ist ferner entweder eine „Weisung mit Auslegung-Urteil“ oder eine „Weisung mit Wertung-Urteil“ oder eine „schlichte Weisung“. Eine „Weisung mit Auslegung-Urteil“ liegt vor, wenn ein Weisender in Erfüllung des an ihn gerichteten Anspruches mit seiner Weisung das Urteil verbindet, daß ihm der Gedanke, besonderes Verhalten werde „Gesolltes“ des Adressaten sein, durch Auslegung besonderer Behauptung zugehörig geworden ist, eine „Weisung mit Wertung-Urteil“ liegt vor, wenn ein Weisender mit seiner Weisung das Urteil verbindet, daß ihm der Gedanke, besonderes Verhalten werde „Gesolltes“ des Adressaten sein, durch Wertung zugehörig geworden ist, eine „schlichte Weisung“ liegt vor, wenn der Weisende mit seiner Weisung weder ein „Auslegung-Urteil“ noch ein „Wertung-Urteil“ verbindet. Mit einer Weisung kann also ein „Wertung-Urteil“ in dem eben bezeichneten Sinne verbunden sein, aber eine Weisung selbst enthält niemals ein „Wert-Urteil“, da auch in der „Weisung kraft Wertung“ nur geurteilt wird, daß besonderes Verhalten „Gesolltes“ des Adressaten sein wird, welches Urteil aber kein Wert-Urteil darstellt. Ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung“ ist also entweder ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung mit Auslegung-Behauptung“ oder ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung mit Wertung-Behauptung“ oder ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende schlichte Weisung“.

Eine „Weisung mit Auslegung-Urteil“ kann ferner entweder eine „Weisung mit Auslegung-Urteil und Begründungs-Ur-